

Bekanntmachung über die Genehmigung und das Inkrafttreten der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl im Bereich Oberrotweil, Schelingen und Niederrotweil gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Schreiben vom 06.04.2023, Az. 410.2.12 – 621.31.02.10, die vom Gemeinderat der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl am 21.03.2023 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl im Bereich Oberrotweil, Schelingen und Niederrotweil mit ihrer Begründung genehmigt.

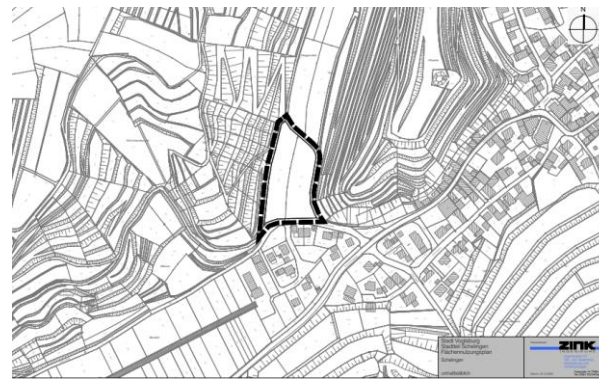
Die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl im Bereich Oberrotweil, Schelingen und Niederrotweil wirksam.

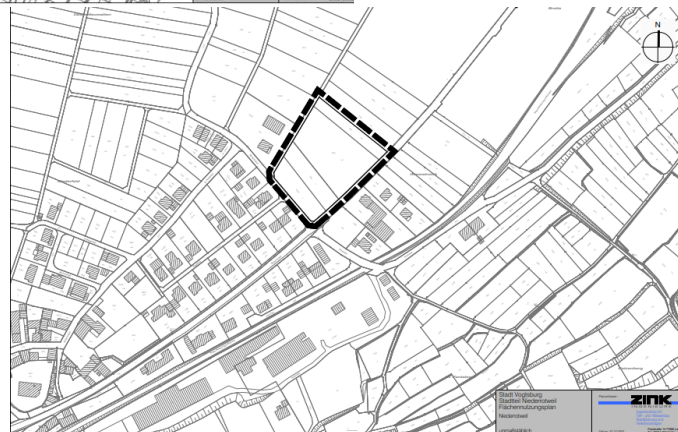
Die Änderungsbereiche der 10. Flächennutzungsplanänderung sind in den untenstehenden Übersichtsplänen dargestellt.



Oberrotweil



Schelingen



Niederrotweil

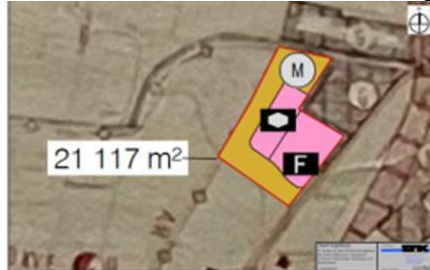
Die Änderungen im Zuge dieser 10. Änderung sind durch folgende Darstellungen ersichtlich

Oberrotweil:

Vor der 10. Änderung



nach der 10. Änderung

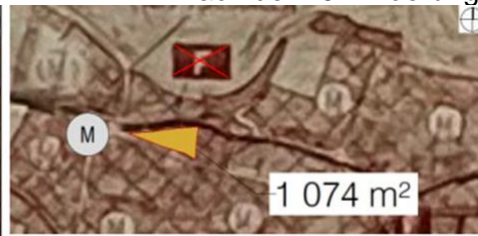


Gewerbefläche in Mischbau- und Gemeinbedarfsfläche

Vor der 10. Änderung



nach der 10. Änderung



Gemeinbedarf- in Mischbaufläche

Vor der 10. Änderung



nach der 10. Änderung



Gemeinbedarf- in Mischbaufläche

Schelingen:

Vor der Änderung



nach der 10. Änderung

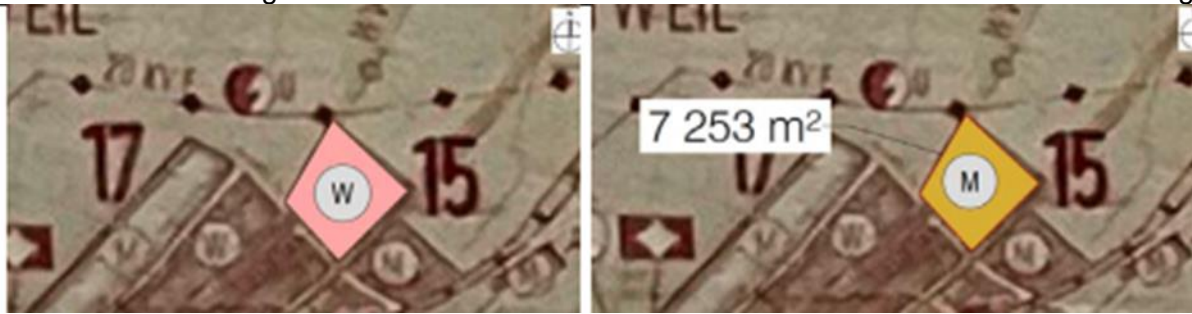


Wohnbau- in Mischbaufläche

Niederrotweil:

Vor der 10. Änderung

nach der 10. Änderung



Wohnbau- in Mischbaufläche

Jedermann kann Einsicht in die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl im Bereich Oberrotweil, Schelingen und Niederrotweil und in die dazugehörige Begründung bei der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl verlangen. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter „<https://www.vogtsburg.de/de-de/buergerservice-aktuelles/bekanntmachungen-satzungen-und-rvo/flaechennutzungsplaene>“ zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)).

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vogtsburg i. K., 28.04.2023

Benjamin Bohn
Bürgermeister